

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg

Vom 18. März 2019

Auf Grund von § 6b Absatz 2 und § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), hat das Präsidium am 18. März 2019 die folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Universität Hamburg werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage erhoben. Soweit diese Gebührensatzung Gebühren erhebt und keine abweichenden Regelungen enthält, gilt das Gebührengesetz vom 5. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Besondere Auslagen

(1) Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch die nachstehenden Kosten zu erstatten:

1. die Ersatzbeschaffung eines bei der Benutzerin oder beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes, Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
2. die Reparatur oder die Ersatzbeschaffung eines von der Benutzerin oder vom Benutzer schuldhaft beschädigten Gerätes oder sonstigen Gegenstandes,
3. Studienmaterialien und sonstiges verbrauchtes Material, Exkursionen, Teilnehmerbewirtung und -unterbringung sowie andere bare Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und gebührenpflichtigen Prüfungen entstehen,
4. Material und andere bare Aufwendungen, die für schriftliche gutachtliche Auskünfte und schriftliche Gutachten notwendig sind.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 Nummer 3 werden zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt.

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Entscheidungen über die Gewährung von Förderleistungen oder Ausbildungsbeihilfe auf Grund

1. der Richtlinien für die Förderung ausländischer Studierender an den Hamburger Hochschulen vom 17. August 2011,
2. des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 462),

in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

(2) Die Abnahme von Prüfungen an der Universität Hamburg ist mit Ausnahme der in Nummer 8 der Anlage genannten Prüfung gebührenfrei.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des jeweiligen Gebührentatbestandes.

Die Fälligkeit ergibt sich aus § 17 des Gebührengesetzes. Die Gebühren können in Fällen erheblicher bzw. besonderer Härte gestundet bzw. erlassen werden. § 62 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird die Zulassung zu einer gebührenpflichtigen Prüfung versagt, so entfällt die Gebühr.

(2) Bei einem Nichtantritt zu einer gebührenpflichtigen Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten. Ist der Prüfling wegen Krankheit oder anderer von ihm nicht zu vertretender Gründe zurückgetreten, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf ein Viertel. In diesem Falle wird bei einer erneuten Meldung zur Prüfung die entrichtete Gebühr angerechnet.

§ 6

Bibliotheksgebühren

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bibliotheken der Universität Hamburg gilt die Gebührenordnung der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky vom 22. März 2016 (HmbGVBl. S. 144, 146), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 416), entsprechend.

§ 7

Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 18. März 2019

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 483

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Anfertigung und Beglaubigung einer Zweitschrift oder Ersatzurkunde einer durch die UHH ausgestellten Urkunde	je 5,50 bis 75,00
1.1	Bei einer Geschlechtsänderung	gebührenfrei
2.	Jede zusätzliche Ausfertigung von Ausweisen und Bescheinigungen der UHH	je 3,00 bis 30,00
2.1	Bei einer Geschlechtsänderung	gebührenfrei
3.	Verspätet beantragte Einschreibung, Exmatrikel, Beurlaubung oder Umschreibung, verspätete Rückmeldung oder verspätetes Belegen von Vorlesungen, verspätet gestellte Teilzeitanträge, Rücktritt vom Studienplatz nach Einschreibung	je 27,50 bis 150,00
4.	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren einschließlich Widerspruchsverfahren in Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten. Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	je 25,00 bis 450,00
5.	Anfertigung von Fotokopien	
5.1	In schwarz-weiß	
5.1.1	DIN A4 je Seite	0,50
5.1.2	DIN A3 je Seite	1,20
5.2	In Farbe	
5.2.1	DIN A4 je Seite	0,80
5.2.2	DIN A3 je Seite	1,55
5.3	Die Gebühren nach Nummer 5 werden erst ab dieser Summe geltend gemacht	5,00
6.	Beglaubigung einer Fotokopie, wobei die Herstellung der zu beglaubigenden Kopie durch die UHH von der Gebühr mitumfasst ist	je Seite 3,00
7.	Gasthörer	
7.1	Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer, je Semester	124,00
7.2	Teilnahme an Veranstaltungen als Gasthörerin oder Gasthörer von Soldatinnen oder Soldaten ohne Gehalt, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Absolventinnen oder Absolventen eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Arbeitslosen und deren Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. Ehe- oder Lebenspartner ohne Einkommen, sofern die Teilnahme von Arbeitslosen nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, sowie Sozialhilfeempfängerinnen oder Sozialhilfeempfängern und (wirtschaftlich) Gleichgestellten	die Hälfte der Gebühren nach Nummer 7.1
8.	Durchführung der Eingangsprüfung für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes; dies gilt nicht für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	205,00
9.	Universitätsarchiv	
9.1	Anfertigung von Reproduktionen (Scan, Kopie)	
9.1.1	Pro Aufnahme bis DIN A4	0,45
9.1.2	Pro Aufnahme bis DIN A3	0,50
9.2	Übermittlung von Reproduktionen	
9.2.1	Per Versand (inklusive Datenträger)	6,50
9.2.2	Per E-Mail	4,00
9.3	Ausdruck von Digitalisaten, Rechercheergebnissen pro Seite	0,05
9.4	Die Gebühren nach Nummer 9.1 und Nummer 9.3 werden erst ab dieser Summe geltend gemacht	5,00